

Nr.: BV-024/2015

(1. Änderung)

**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**aktuelle Fassung vom: 11.11.2015
12.01.2016Fachbereich Öffentliches
Bauen
Kleeblatt, Götz
Tel.: 421-614
Aktz.:
Bezug:**Beschlussvorlage**

Nummer BV-024/2015

Betreff :

Satzung über die Gebühren für die Benutzung öffentlicher Grünanlagen der Lutherstadt Wittenberg (Grünanlagegebührensatzung)

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortschaftsrat Abtsdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Apollensdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Boßdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Griebö		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Kropstädt		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Mochau		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Nudersdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Pratau		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Reinsdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Schmilkendorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Seegrehna		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Straach		öffentlich anzuhören

Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung öffentlicher Grünanlagen der Lutherstadt Wittenberg (Grünanlagegebührensatzung) gemäß Anlage.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**ERGEBNISPLANUNG**

Teilhaushalt	60 Öffentliches Bauen	
Produkt	551101	Öffentliche Grünanlagen Wittenberg
Konten	Aufwandskonto	
	Ertragskonto	441100 Einnahmen aus Miete und Verpachtung
Kostenstelle/ Kostenträger	Nummer Bezeichnung	

Aktuelles Haushaltsjahr				Mittelfristige Ergebnisplanung			
Aufwand		Ertrag		Aufwand		Ertrag	
	Euro		Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt		veranschlagt	700	2016		2016	
				2017		2017	
Bedarf		Bedarf		2018		2018	

Begründung :I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Aufgrund der neuen Grünflächensatzung müssen die Gebühren für die Nutzung von Grünflächen in einer Gebührensatzung neu geregelt werden.

II. Beschlussgegenstand

Mit der Beschreibung des Satzungsgegenstandes werden für Ausnahmegewilligungen zur besonderen Nutzung Gebühren entsprechend des Gebührentarifes erhoben.

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich in Abhängigkeit der Anzahl und des Umfangs der Veranstaltungen in den Folgejahren.

In der Anlage „Gebührentarif, Position 2“ wurde „ohne tiefbaumäßige Inanspruchnahme“ gestrichen.

Begründung:

Alle Baustelleneinrichtungen für Baumaßnahmen der Stadt sollen gebührenfrei sein.

III. Anlagen***Grünanlagegebührensatzung***